

Satzung des Deutschen Holztreppe-Institutes e.V

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Institut ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht organisiert.

(2) Der Verein trägt den Namen "Deutsches Holztreppeinstitut" (DHTI). Sein Sitz ist in Saarbrücken. Die Geschäftsstelle liegt beim Wirtschaftsverband HKH Saar e.V.

§ 2 Satzungsziele

(1) Das Institut verfolgt als berufsständische Organisation den Zweck, den qualifizierten Holztreppebau nach dem Stand der Technik im Verbandsbereich seiner Mitglieder zu fördern und durch wissenschaftliche Forschung praxisgerechte technische Lösungen für Holztreppe zu entwickeln und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Das Institut hat dabei folgende Aufgaben:

- Weiterbildung und Seminare für Holztreppebaubetriebe
- Werbeaktivitäten für handwerkliche Holztreppe
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden
- Mitarbeit bei einschlägigen Normen und Regelwerken
- Verbreitung und Weiterentwicklung des Regelwerkes „Handwerklicher Holztreppebau“
- Verleihung der Kollektivmarke "Qualifizierter Meisterbetrieb Holztreppebau"
- Prüfung und Kontrolle der Qualitätsvoraussetzungen bei den Markenträgerbetrieben
- Aktivitäten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Markenträgerbetriebe
- Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen sowie
- Durchführung von Konstruktionsprüfungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Sie wird auf Antrag vom Vorstand erteilt. Alle Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Beitrags- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur satzungsgemäß wahlberechtigte Mitgliedsunternehmen der Innungen und Verbände des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerkes werden. Sie müssen die Kriterien der Satzung zur Kollektivmarke "Qualifizierter Meisterbetrieb Holztreppe" vom 15.02.06 erfüllen. Innungen und Verbände des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerkes können ihrerseits außerordentliches Mitglied werden. Im Einzelfall können auch solche Unternehmen ordentliche Mitglieder werden, denen eine Mitgliedschaft in den Innungen und Verbänden des holz- und Kunststoffverarbeitenden Handwerkes nicht möglich ist. Insoweit können für diese Unternehmen höhere Beiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(3) Gastmitgliedschaften sind im Einzelfall nach Zulassung durch den Vorstand möglich. Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Ihr Beitrag entspricht mindestens dem der übrigen Mitglieder.

(4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen mit einer Frist von sechs Monaten.

§ 4 Organe

(1) Der **Mitgliederversammlung** obliegt die Wahl des Vorstandes, die Festlegung des Haushaltsplanes, der Beiträge, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie alle anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Mitgliederversammlungen finden mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen in einem zeitlichem Abstand von maximal 30 Monaten statt. Die Einladung erfolgt schrift-

lich durch den Vorstandsvorsitzenden, der auch die Versammlung leitet. In Ausnahmefällen findet auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes oder 10 % der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlungen wird Protokoll geführt, das vom Vorstand gemäß Abs. 3 Satz 3 unterzeichnet wird.

(2) Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus sieben Personen, von denen vier von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesverband HKH benannt. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, maximal zwei Personen in den Vorstand zu entsenden. Diese Personen werden ggf. von den außerordentlichen Mitgliedern in der gleichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Vorstandes ansonsten stattfindet, gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und lädt zu diesen ein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch in schriftlicher Form herbeigeführt werden. Nicht abgegebene Stimmen oder bei mündlichen Beschlußfassungen nicht anwesende Personen haben keinen Einfluß auf die Beschlußfähigkeit und werden nicht mitgezählt.

(3) Die **Geschäftsstelle** wickelt die laufenden Geschäfte ab und verwaltet die Finanzmittel des Institutes. Ihr Geschäftsführer ist zu allen mit der laufenden Verwaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäften ermächtigt. Zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 2 Satz 3 bildet er den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils einer der beiden vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt im übrigen durch Beschlußfassung des Vorstandes. Die Geschäftsstelle hat jährlich eine Rechnungslegung vorzunehmen.

(4) Die Jahresrechnung ist durch zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, zu prüfen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese haben dem Vorstand schriftlich über ihre Arbeit Bericht zu erstatten. Die Sätze 3 ff. von Absatz (2) gelten entsprechend.

§ 5 Verleihung und Aberkennung der Kollektivmarke

(1) Die Geschäftsstelle führt das Verzeichnis der Markenträgerbetriebe; sie ist des weiteren zuständig für die Verleihung/Aberkennung der Nutzungsberechtigung an der Kollektivmarke sowie die Anerkennung/ Ausschreibung der Pflichtseminare nach § 2 Abs. 2 der Markensatzung vom 15.02.06. Zur Erlangung der Nutzungsberechtigung an der Kollektivmarke "Qualifizierter Meisterbetrieb Holztreppebau" haben die Mitgliedsbetriebe die Bedingungen der Markensatzung und der vom Vorstand festgelegten Verpflichtungserklärung zu erfüllen.

(2) Vor Verleihung oder endgültiger Aberkennung der Nutzungsberechtigung an der Kollektivmarke ist der Vorstand durch die Geschäftsstelle zu hören.

§ 6 Satzungsänderung

Der Geschäftsführer ist berechtigt, zwecks Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck eingeladenen Mitgliederversammlung und der gleichen Mehrheit der außerordentlichen Mitglieder.

§ 7 Schlußbestimmungen

Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Institutes gilt § 6 entsprechend. In einem solchen Fall haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das verbleibende Vermögen. Dieses wird auf Grund besonderer Beschlußfassung im Vorstand einem § 2 entsprechenden Zweck zugeführt.

Geändert in der Mitgliederversammlung in Lünen am 15.02.06

Josef RIES Michael PETER
Vorstandsvorsitzender Geschäftsführer